

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 19. Juli 2002
mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma
(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2676)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2002/613/EG)
(ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u> Entscheidung 2003/15/EG der Kommission vom 10. Januar 2003	L 7	90	11.1.2003



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2002

mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2676)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/613/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 2000 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/39/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 93/160/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/150/EG ⁽⁴⁾, ist die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Ebersamen zulassen.
- (2) In der Entscheidung 93/199/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/667/EG ⁽⁶⁾, sind die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schweinesamen aus Drittländern festgelegt.
- (3) In der Entscheidung 95/94/EG der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/727/EG ⁽⁸⁾, ist das Verzeichnis der Besamungsstationen festgelegt, die in bestimmten Drittländern zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassen sind.
- (4) Zypern sollte in die in der Entscheidung 93/160/EWG festgelegte Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr angesichts der Ergebnisse von Kontrollen der Kommission vor Ort und des erreichten Tiergesundheitsstatus zugelassen ist.
- (5) Die zuständigen Veterinärbehörden Zyperns, der Schweiz, Kanadas und Ungarns haben beantragt, dass bestimmte Besamungsstationen, die in ihren Hoheitsgebieten amtlich für die Ausfuhr von Schweinesperma zugelassen sind, in die Liste der Entscheidung 95/94/EG aufgenommen werden.
- (6) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder haben der Kommission Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/429/EWG geboten, und die betreffenden Besamungsstationen wurden amtlich zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
- (7) Das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 93/199/EWG der Kommission muss geändert werden, um der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern sowie den Änderungen der Richtlinie 90/429/EWG Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 19.3.1993, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 49 vom 25.2.1999, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 8.10.1994, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 87.

⁽⁸⁾ ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 23.

▼B

- (8) Es empfiehlt sich, alle maßgeblichen Informationen über die Einfuhr von Schweinesperma (d. h. die Liste der zugelassenen Drittländer, die Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Liste der in diesen Drittländern zugelassenen Besamungsstationen) in einem einzigen Dokument zusammenzufassen und die Entscheidungen 93/160/EWG, 93/199/EWG und 95/94/EG aufzuheben.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schweinesperma, das die Anforderungen der Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang III erfüllt und in den Besamungsstationen gemäß Anhang V gewonnen wurde, aus den in Anhang I genannten Drittländern.
- (2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schweinesperma, das die Anforderungen der Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang IV erfüllt und in den Besamungsstationen gemäß Anhang V gewonnen wurde, aus den in Anhang II genannten Drittländern

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können die Verbringung von Sperma aus Besamungsstationen, die gegen die Aujeszky-Krankheit (AK) geimpfte Eber aufnehmen, in ihr Hoheitsgebiet oder einen Teil ihres Hoheitsgebiets verweigern, wenn ihr Hoheitsgebiet oder ein Teil ihres Hoheitsgebiets gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ als frei von Aujeszky-Krankheit anerkannt wurde.

Artikel 3

Die Entscheidungen 93/160/EWG, 93/199/EWG und 95/94/EG werden aufgehoben.

Artikel 4

Die Einfuhr von Sperma, das nach den Bestimmungen und dem Muster einer früher geltenden Bescheinigung zertifiziert wurde, ist ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Entscheidung für maximal drei Monate zulässig.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

▼B

ANHANG I

Kanada

Neuseeland

Vereinigte Staaten von Amerika

▼ **B**

ANHANG II

Schweiz

Ungarn

Zypern

▼ **M1**

Slowenien



D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

13. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, die Richtlinie 90/429/EWG in geänderter Fassung gelesen zu haben und mit ihrem Inhalt vertraut zu sein, und bescheinigt Folgendes

13.1. (Name des Drittlands)

war entweder in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche (MKS), klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und in den letzten zwölf Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden; ⁽³⁾

oder ist vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) als „MKS-frei ohne Impfung“ und gemäß den Regeln des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE als frei von klassischer Schweinepest (KSP), afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung anerkannt. ⁽³⁾

13.2. Die Besamungsstation, in der das Sperma gewonnen wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Sie ist von der zuständigen Veterinärbehörde von zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen und erfüllt die Anforderungen des Anhangs A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen);
- b) sie lag in einem Gebiet, das in den drei Monaten vor der Spermagewinnung und bis zum Tag der Versendung des Spermas nicht wegen Vorliegens von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) oder vesikulärer Stomatitis gesperrt war;
- c) sie war in den 30 Tagen vor der Gewinnung des auszuführenden Spermas und bis zum Datum seines Versands frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose, Brucellose, Aujeszky' Krankheit und Tollwut;
- d) sie beherbergte nur Tiere, die nicht gegen Aujeszky' Krankheit (AK) geimpft wurden und die beim Serumneutralisationstest oder ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene negativ reagiert haben, ⁽³⁾ oder

es handelt sich um eine Station, in der einige oder alle eingestellten Eber mit einem Impfstoff ohne gE gegen Aujeszky' Krankheit geimpft worden sind, wobei diese Tiere vor der Impfung in Bezug auf Aujeszky' Krankheit seronegativ reagiert haben und frühestens drei Wochen nach dieser Untersuchung erneut einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, bei der keine AKV-induzierten Antikörper festgestellt wurden. ⁽³⁾

Bedingungen für die Aufnahme von Tieren in zugelassene Besamungsstationen

13.3. Bei der Aufnahme in die Besamungsstation erfüllten alle Tiere folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden für mindestens 30 Tage in einer eigens zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassenen Station, in der sich nur Tiere mit zumindest demselben Gesundheitsstatus befanden, quarantänisiert;
- b) sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantänestation gemäß Buchstabe a) aus Beständen oder Betrieben ausgewählt,
 - die gemäß Artikel 3.5.2.1 des Internationalen Tiergesundheitskodex frei von Brucellose waren,
 - in denen sich in den vorangegangenen zwölf Monaten keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere befanden,
 - in denen in den letzten zwölf Monaten keine klinischen, serologischen oder virologischen Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt wurden und
 - die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
 sie wurden zuvor nicht in Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;
- c) sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Quarantänisierung gemäß Buchstabe a) nach den geltenden internationalen Normen und mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:
 - einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
 - im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene, ⁽³⁾, oder
 - im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene; ⁽³⁾

▼B

d) sie wurden in den letzten 15 Tagen der mindestens 30-tägigen Quarantäne gemäß Buchstabe a) mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:

- einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
- im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA jeweils unter Verwendung aller AKV-Antigene, ⁽³⁾, oder
 im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene. ⁽³⁾

Unbeschadet der bei Feststellung der Maul- und Klauenseuche oder einer anderen Krankheit der Liste A geltenden Regelung sind Tiere, bei denen die vorgenannten Tests positiv ausfallen, unverzüglich aus der Quarantänestation zu entfernen. Bei Gruppenquarantäne trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle verbleibenden Tiere einen zufrieden stellenden Gesundheitsstatus aufweisen, bevor sie gemäß Nummer 13.3 in die Besamungsstation aufgenommen werden.

Bei positiven Brucellosebefunden findet jedoch das folgende Protokoll Anwendung:

- i) Die Positiveren werden einem Serumagglutinationstest sowie demjenigen der unter dem vorstehenden ersten Gedankenstrich genannten Tests unterzogen, der nicht durchgeführt wurde;
- ii) die Herkunftsbetriebe der Reagenten werden epidemiologisch untersucht;
- iii) die Reagenten werden anhand von Proben, die frühestens sieben Tage nach der ersten Entnahme gezogen werden, einer zweiten Testreihe (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest) unterzogen.

Der Brucelloseverdacht wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung der Herkunftsbetriebe und des Vergleichs der Ergebnisse der beiden Testreihen bestätigt oder entkräftet.

Gilt der Brucelloseverdacht als entkräftet, so können alle Tiere mit Negativbefund beim ersten Brucellosestest in die Station eingestellt werden. Tiere, bei denen für einen Test ein Positivbefund vorliegt, können aufgenommen werden, wenn sie bei zwei Testreihen (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest), die im Abstand von mindestens sieben Tagen durchgeführt werden, negativ reagieren.

- 13.4. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.
- 13.5. Tiere wurden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die Besamungsstation aufgenommen. Alle Zu- und Abgänge von Tieren werden registriert.
- 13.6. Die Tiere zeigten am Tag ihrer Aufnahme in die Besamungsstation keinerlei klinische Krankheitsanzeichen. Alle Tiere stammten direkt aus Quarantänestationen gemäß Nummer 13.3 Buchstabe a), die am Tag des Versands und während des Aufenthalts der Tiere offiziell folgende Anforderungen erfüllten:
 - a) Sie lagen nicht in einem Gebiet, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujesky' Krankheit) gesperrt war;
 - b) in den letzten 30 Tagen wurden weder klinische, pathologische noch serologische Anzeichen der Aujesky' Krankheit festgestellt.

Obligatorische Routinetests für Tiere in zugelassenen Besamungsstationen

- 13.7. Alle in einer zugelassenen Besamungsstation befindlichen Tiere wurden mit Negativbefund den folgenden Tests unterzogen:
 - a) einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene im Fall ungeimpfter Tiere, oder einem ELISA auf AK-gE-Antigene im Fall von Tieren, die mit einem Impfstoff ohne gE geimpft wurden,
 - b) einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose.

Diese Tests wurden ausgeführt entweder

- an allen Tieren beim Verlassen der Station, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrer Aufnahme, sofern sie die Station nicht bereits früher verließen, wobei die Proben im Schlachthof entnommen werden können; ⁽³⁾, oder
- alle drei Monate an 25 % der in der Station befindlichen Tiere. ⁽³⁾



In diesem Fall sollten die Proben hinsichtlich der Altersgruppe und Unterbringung für die gesamte Population repräsentativ sein, damit sichergestellt ist, dass alle Tiere während ihres Aufenthalts in der Station mindestens einmal und bei Aufenthalten von über einem Jahr mindestens alle zwölf Monate getestet werden.

- 13.8. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.
- 13.9. Ergeben sich bei den vorgenannten Tests Positivbefunde, so sind die betreffenden Tiere zu isolieren, und das von diesen Tieren nach dem letzten negativen Test gewonnene Sperma darf nicht eingeführt werden.

Sperma, das von den einzelnen in der Station befindlichen Tieren nach dem Tag des letzten negativen Tests des betreffenden Tieres gewonnen wurde, ist separat zu lagern und darf erst eingeführt werden, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.

Anforderungen an Sperma aus zugelassenen Besamungsstationen

13.10. Das Sperma wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden zumindest in den drei Monaten unmittelbar vor der Spermagewinnung in (Name des Drittlands) gehalten;
- b) sie zeigten am Tag der Spermagewinnung keinerlei klinische Krankheitsanzeichen;
- c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
- d) sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer 13.3;
- e) sie wurden nicht zum Natursprung eingesetzt;
- f) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest und afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
- g) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die in den 30 Tagen unmittelbar vor der Spermagewinnung frei von Aujeszky' Krankheit waren.

13.11. Das Sperma nach seiner Endverdünnung bzw. das Verdünnungsmittel wurde mit einer insbesondere gegen Leptospiren und Mykoplasmen wirksamen Antibiotika-Kombination versetzt. Bei gefrorenem Sperma wurden die Antibiotika vor dem Einfrieren zugeben.

Diese Kombination muss eine mindestens gleichwertige Wirkung haben wie folgende Lösungen:
nicht weniger als

- 500 µg Streptomycin je ml Endverdünnung,
- 500 IE Penizillin je ml Endverdünnung,
- 150 µg Lincomyzin je ml Endverdünnung,
- 300 µg Spectinomycin je ml Endverdünnung.

Unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika ruhte das verdünnte Sperma bei mindestens 15 C° während mindestens 45 Minuten.

13.12. Das Sperma in dieser Sendung

- a) wurde vor der Versendung gemäß Anhang A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen) gelagert;
- b) wurde in Behältnissen zum Bestimmungsland befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert und vor ihrem Versand aus der zugelassenen Lagereinrichtung verplombt wurden.

(¹) Anmerkungen:

- a) Für jede Spermasendung ist eine separate Bescheinigung auszustellen.
 - b) Das Original dieser Bescheinigung muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.
- (²) Kennzeichnung der Spendertiere und Gewinnungsdatum.
(³) Nichtzutreffendes streichen

E. GÜLTIGKEIT

14. Ort und Datum	15. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	16. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes
-------------------	---	--

▼ **B**

ANHANG IV

(Schweiz, Ungarn, Zypern⁽¹⁾, Slowenien ◀)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾	
FÜR DIE EINFUHR VON SPERMA VON HAUSSCHWEINEN AUS DRITTLÄNDERN GEMÄSS DER RICHTLINIE 90/429/EWG	
1. Herkunftsland und zuständige Behörde:	2. Bescheinigungs-Nr.:
A. ANGABEN ZUR HERKUNFT DES SPERMAS	
3. Zulassungs-Nr. der Herkunftsbesamungsstation der Spermasendung:	
4. Name und Anschrift der Herkunftsbesamungsstation der Spermasendung:	5. Name und Anschrift des Versenders:
6. Verladeland und -ort:	7. Transportmittel:
B. ANGABEN ZUR BESTIMMUNG DES SPERMAS	
8. Bestimmungsmitgliedstaat und -ort:	9. Name und Anschrift des Empfängers:
C. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES SPERMAS	
10. Nummer und kodierte Bezeichnung (einschließlich Plombennummer) der Spermabehältnisse:	
11. Kennzeichnung der Dosen ⁽²⁾ :	12. Anzahl Dosen:



D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

13. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, die Richtlinie 90/429/EWG in geänderter Fassung gelesen zu haben und mit ihrem Inhalt vertraut zu sein, und bescheinigt Folgendes

13.1. (Name des Drittlands)

war entweder in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche (MKS), klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und in den letzten zwölf Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden: (3)

oder ist vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) als „MKS-frei ohne Impfung“ und gemäß den Regeln des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE als frei von klassischer und afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung anerkannt. (3)

13.2. Die Besamungsstation, in der das Spermia gewonnen wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Sie wurde von der zuständigen Veterinärbehörde von zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen und erfüllt die Anforderungen des Anhangs A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen);
- b) sie lag in einem Gebiet, das in den drei Monaten vor der Spermagewinnung und bis zum Tag der Versendung des Spermas nicht wegen Vorliegens von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) oder vesikulärer Stomatitis gesperrt war;
- c) sie war in den 30 Tagen vor der Gewinnung des auszuführenden Spermas und bis zum Datum seines Versands frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose, Brucellose, Aujeszky' Krankheit und Tollwut;
- d) sie beherbergte nur Tiere, die nicht gegen Aujeszky' Krankheit (AK) geimpft wurden und die im Serumneutralisationstest oder ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene negativ reagiert haben, (3) oder

es handelt sich um eine Station, in der einige oder alle eingestellten Eber mit einem Impfstoff ohne gE gegen Aujeszky' Krankheit geimpft worden sind, wobei diese Tiere vor der Impfung in Bezug auf Aujeszky' Krankheit seronegativ reagiert haben und frühestens drei Wochen nach dieser Untersuchung erneut einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, bei der keine ADV-induzierten Antikörper festgestellt wurden. (3)

Bedingungen für die Aufnahme von Tieren in zugelassene Besamungsstationen

13.3. Bei der Aufnahme in die Besamungsstation erfüllten alle Tiere folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden für mindestens 30 Tage in einer eigens zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassenen Station, in der sich nur Tiere mit zumindest demselben Gesundheitsstatus befanden, quarantänisiert;
- b) sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantänestation gemäß Buchstabe a) aus Beständen oder Betrieben ausgewählt,
 - die gemäß Artikel 3.5.2.1 des Internationalen Tiergesundheitskodex frei von Brucellose waren,
 - in denen sich in den vorangegangenen zwölf Monaten keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere befanden,
 - in denen in den letzten zwölf Monaten keine klinischen, serologischen oder virologischen Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt wurden und
 - die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
 sie wurden zuvor nicht in Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;
- c) sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Quarantänisierung gemäß Buchstabe a) nach den geltenden internationalen Normen und mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:
 - einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
 - im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene, (3) oder
 - im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene; (3)



— einem ELISA oder Serumagglutinationstest auf KSPV-Antikörper;

- d) sie wurden in den letzten 15 Tagen der mindestens 30-tägigen Quarantäne gemäß Buchstabe a) mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:

— einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,

— im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA jeweils unter Verwendung aller AK-Virusantigene, ⁽³⁾ oder

im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene. ⁽³⁾

Unbeschadet der bei Feststellung der Maul- und Klauenseuche oder einer anderen Krankheit der Liste A geltenden Regelung sind Tiere, bei denen die vorgenannten Tests positiv ausfallen, unverzüglich aus der Quarantänestation zu entfernen. Bei Gruppenquarantäne trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle verbleibenden Tiere einen zufrieden stellenden Gesundheitsstatus aufweisen, bevor sie gemäß Nummer 13.3 in die Besamungsstation aufgenommen werden.

Bei positiven Brucellosebefunden findet jedoch das folgende Protokoll Anwendung:

- i) Die Positivseren werden einem Serumagglutinationstest sowie demjenigen der unter dem vorstehenden ersten Gedankenstrich genannten Tests unterzogen, der nicht durchgeführt wurde;
- ii) die Herkunftsbetriebe der Reagenten werden epidemiologisch untersucht;
- iii) die Reagenten werden anhand von Proben, die frühestens sieben Tage nach der ersten Entnahme gezogen werden, einer zweiten Testreihe (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest) unterzogen.

Der Brucelloseverdacht wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung der Herkunftsbetriebe und des Vergleichs der Ergebnisse der beiden Testreihen bestätigt oder entkräftet.

Gilt der Brucelloseverdacht als entkräftet, so können alle Tiere mit Negativbefund beim ersten Brucellosestest in die Station eingestellt werden. Tiere, bei denen für einen Test ein Positivbefund vorliegt, können aufgenommen werden, wenn sie bei zwei Testreihen (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest), die im Abstand von mindestens sieben Tagen durchgeführt werden, negativ reagieren.

13.4. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.

13.5. Tiere wurden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die Besamungsstation aufgenommen. Alle Zu- und Abgänge von Tieren werden registriert.

13.6. Die Tiere zeigten am Tag ihrer Aufnahme in die Besamungsstation keinerlei klinische Krankheitsanzeichen. Alle Tiere stammten direkt aus Quarantänestationen gemäß Nummer 13.3 Buchstabe a), die am Tag des Versands und während des Aufenthalts der Tiere offiziell folgende Anforderungen erfüllten:

- a) Sie lagen nicht in einem Gebiet, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegen einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
- b) in den letzten 30 Tagen wurden weder klinische, pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt.

Obligatorische Routinetests für Tiere in zugelassenen Besamungsstationen

13.7. Alle in einer zugelassenen Besamungsstation befindlichen Tiere wurden mit Negativbefund den folgenden Tests unterzogen:

- a) einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene im Fall ungeimpfter Tiere, oder einem ELISA auf AK-gE-Antigene im Fall von Tieren, die mit einem Impfstoff ohne gE geimpft wurden,
- b) einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
- c) einem ELISA oder einem Serumneutralisationstest auf KSPV-Antikörper.

Diese Tests wurden ausgeführt entweder

— an allen Tieren beim Verlassen der Station, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrer Aufnahme, sofern sie die Station nicht bereits früher verließen, wobei die Proben im Schlachthof entnommen werden können; ⁽³⁾ oder

— alle drei Monate an 25 % der in der Station befindlichen Tiere. ⁽³⁾



In diesem Fall sollten die Proben entsprechend der Altersgruppe und Unterbringung für die gesamte Population repräsentativ sein, damit sichergestellt ist, dass alle Tiere während ihres Aufenthalts in der Station mindestens einmal und bei Aufenthalten von über einem Jahr mindestens alle zwölf Monate getestet werden.

- 13.8. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.
- 13.9. Ergeben sich bei den vorgenannten Tests Positivbefunde, so sind die betreffenden Tiere zu isolieren, und das von diesen Tieren nach dem letzten negativen Test gewonnene Sperma darf nicht eingeführt werden.

Sperma, das von den einzelnen in der Station befindlichen Tieren nach dem Tag des letzten negativen Tests des betreffenden Tieres gewonnen wurde, ist separat zu lagern und darf erst eingeführt werden, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.

Anforderungen an Sperma aus zugelassenen Besamungsstationen

13.10. Das Sperma wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden zumindest in den drei Monaten unmittelbar vor der Spermagewinnung in (Name des Drittlands) gehalten;
- b) sie zeigten am Tag der Spermagewinnung keinerlei klinische Krankheitsanzeichen;
- c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
- d) sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer 13.3;
- e) sie wurden nicht zum Natursprung eingesetzt;
- f) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
- g) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die in den 30 Tagen unmittelbar vor der Spermagewinnung frei von Aujeszky' Krankheit waren.

13.11. Das Sperma nach seiner Endverdünnung bzw. das Verdünnungsmittel wurde mit einer insbesondere gegen Leptospiren und Mykoplasmen wirksamen Antibiotika-Kombination versetzt. Bei gefrorenem Sperma wurden die Antibiotika vor dem Einfrieren zugegeben.

Diese Kombination muss eine mindestens gleichwertige Wirkung haben wie folgende Lösungen:

nicht weniger als

- 500 µg Streptomycin je ml Endverdünnung,
- 500 IE Penizillin je ml Endverdünnung,
- 150 µg Lincomyzin je ml Endverdünnung,
- 300 µg Spectinomycin je ml Endverdünnung.

Unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika ruhte das verdünnte Sperma bei mindestens 15 °C während mindestens 45 Minuten.

13.12. Das Sperma in dieser Sendung

- a) wurde vor der Versendung gemäß Anhang A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen) gelagert;
- b) wurde in Behältnissen zum Bestimmungsland befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert und vor ihrem Versand aus der zugelassenen Lagereinrichtung verplombt wurden.

(¹) Anmerkungen

- a) Für jede Spermasendung ist eine separate Bescheinigung auszustellen.
 - b) Das Original dieser Bescheinigung muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.
- (²) Kennzeichnung der Spendertiere und Gewinnungsdatum.
 (³) Nichtzutreffendes streichen.

E. GÜLTIGKEIT

14. Ort und Datum

15. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes

16. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes

▼**B**

ANHANG V

ISO	Zulassungsnummer	Name und Anschrift der zugelassenen Besamungsstation
KANADA		
CA	4-AI-02	Centre d'insémination porcine du Québec (CIPQ) 1486 rang Saint-André, Saint Lambert, Québec
CA	4-AI-05	Centre d'insémination génétiporc 77 rang des Bois-Francis sud Sainte-Christine-de-Port-neuf, Québec
CA	4-AI-24	Centre d'insémination C-Prim 2, chemin Saint-Gabriel Saint-Gabriel de Brandon, Québec
CA	5-AI-01	Ontario Swine Improvement Inc P.O. Box 400 Innerkip, Ontario
CA	6-AI-70	Costwold Western Kanada Ltd 17 Speers Road Winnipeg, Manitoba Location SW 27-18-2 EPM
CA	7-AI-100	Aurora GTC Box 177 Kipling, Saskatchewan Location SW 15-10-6 W2
SCHWEIZ		
CH	CH-AI-35	Suissem Schweiz. Schweinesperma AG Schaubern 6213 Knutwil
CH	CH-AI-10S	SUISAG KB-Station Eggetsbühl CH-9545 Wängi
ZYPERN		
CY	AISW-22801/CY001	Dalland Animalia Ltd Marki-Nicosia P.O. Box 253841309 Nicosia
UNGARN		
HU	H 05	OMTV RT Magyarkeresztúri AI-Állomás 9346 Magyarkeresztúr Kossuth L.u.63
HU	H 06	OMTV RT. Szekszárd AI-Állomás 7101 Szekszárd Móricz Zsigmond u.
HU	HU 008S	HAGE Hajdúsági Agráripari Rt. Mesterséges Termékenyítő Állomása 4181 Nádudvar Horvát tanya
▼ M1 SLOWENIEN		
SI	SI593	Semen collection centre for porcine animals, Murska Sobota; Chamber of Agriculture and Forestry of Slovenia, Agriculture and Forestry Centre of Murska Sobota Štefana Kovača 40 9000 Murska Sobota

▼ **M1**

ISO	Zulassungsnummer	Name und Anschrift der zugelassenen Besamungsstation
SI	SI 594	Semen collection centre for porcine animals, Ptuj; Chamber of Agriculture and Forestry of Slovenia, Agriculture and Forestry Centre of Ptuj Ormoška cesta 28 2250 Ptuj

▼ **B**

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

US	94OK001	Pig Improvement Company — Oklahoma Boar Stud Rt. 1, 121 N Main St. Hennessey, OK
US	95IA001	Swine Genetics International, Ltd 30805 595th Avenue Cambridge, IA
US	95IL001	United Swine Genetics RR # 2 Roanoke, IL
US	96AI002	International Boar Semen 30355 260th St. Eldora IA 50627
US	96WI001	Pig Improvement Company — Wisconsin Aid Stud Route # 2 Spring Green, WI
US	97KY001	PIC Kentucky Gene Transfer center 3003 Pleasant Ridge Road Adolphus, KY